



Protokollauszug vom

25.05.2022

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadtgemeinde Winterthur und Dr. Dorothea Stiefel, Obere Zäune 19, 8001 Zürich, betreffend Unterschutzstellung der Liegenschaft Paulstrasse 8, 8400 Winterthur, Kat.-Nr. ST4303, Assek.-Nr. ST00675

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.365-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der verwaltungsrechtliche Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Winterthur und Dorothea Stiefel, Obere Zäune 19, 8001 Zürich, betreffend Unterschutzstellung der Liegenschaft Paulstrasse 8, 8400 Winterthur, Kat.-Nr. ST4303, Assek.-Nr. ST00675, wird genehmigt.

2. Die Vorsteherin des Departements Bau und die Leiterin der Abteilung Denkmalpflege werden ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

3. Der Rechtsdienst des Baupolizeiamtes wird beauftragt, diesen Stadtratsbeschluss koordiniert mit der entsprechenden Baubewilligung zu eröffnen.

4. Der Rechtsdienst des Baupolizeiamtes wird beauftragt und ermächtigt, die Unterschutzstellung zu publizieren und nach Eintritt der Rechtskraft der Unterschutzstellung folgende Eigentumsbeschränkung zu Lasten des Grundstückes Kat.-Nr. ST4303, Paulstrasse 8, 8400 Winterthur, im Grundbuch anmerken zu lassen:

«Kommunales Schutzobjekt.

An der Liegenschaft Kat.-Nr. ST4303, Paulstrasse 8, 8400 Winterthur, dürfen bauliche Änderungen nur nach Massgabe des verwaltungsrechtlichen Vertrags, genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss SR.22.365-1 vom 25. Mai 2022, vorgenommen werden.»

5. Gegen die Unterschutzstellung kann innert 30 Tagen von der Zustellung (Grundeigentümerin) bzw. der Publikation an gerechnet beim Baurekursgericht IV des Kantons Zürich, 8090 Zürich,

schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

6. Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation durch den Rechtsdienst des Baupolizeiamts gemäss Ziffer 4 auf der Homepage der Stadt bei den Stadtratsbeschlüssen durch die Stadtkanzlei veröffentlicht.

7. Mitteilung an: Departement Bau, Rechtsdienst Baupolizeiamt (drei originalunterscriebene Exemplare zum Vollzug Ziffern 3 [per Einschreiben an die Grundeigentümerin Dr. Dorothea Stiefel, Obere Zäune 19, 8001 Zürich] und 4), Bausekretär, Bauinspektorat, Amt für Städtebau, Denkmalpflege.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Einleitung

Die drei zusammenhängenden Liegenschaften Paulstrasse 6, 8 und 10 sind im Besitz der gleichen Grundeigentümerin. Die Grundeigentümerin beabsichtigt, die Liegenschaft Paulstrasse 8 zu sanieren und das Dachgeschoss auszubauen (Baugesuch 2022-0170 vom 08.02.2022) und die Liegenschaft Paulstrasse 10 durch einen Neubau zu ersetzen. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags wird ein Neubauprojekt besprochen (Sitzung der Fachgruppe Denkmalpflege vom 8. Februar 2022). Für die Liegenschaft Paulstrasse 6 ist mittelfristig eine Sanierung mit Dachausbau geplant. Alle drei Liegenschaften weisen bisher keinen Inventareintrag auf.

Die Parteien kommen überein, die bedeutenden Liegenschaften Paulstrasse 6 und 8, im Zusammenhang mit der Sanierung Paulstrasse 8, mittels zweier separater Schutzverträge im Sinne von § 205 lit. d PBG unter Denkmalschutz zu stellen. Für die Liegenschaft Paulstrasse 10, die nicht Teil der Schutzverträge ist, ist ein Ersatzneubau vorgesehen.

2. Zuständigkeit

Gemäss § 211 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie Art. 2 der Zuständigkeitsordnung für die Erteilung von Bewilligungen in Bausachen und für die Zusprechung von Natur- und Heimatschutzbeiträgen ist der Stadtrat auf Antrag des Bauausschusses zuständig für den Erlass von Schutzmassnahmen. Vorliegender Stadtratsbeschluss erfolgt auf Antrag des Bauausschusses vom 18.5.2022.

3. Massgebende Beurteilungsgrundlagen

Das Gebäude Paulstrasse 8 weist zum Zeitpunkt der Umbauabsicht keinen Inventareintrag auf; entsprechend ist kein Inventarblatt vorhanden. Die Liegenschaft wurde im Gutachten von Vestigia GmbH vom 26.10.2020 gewürdigt. Es haben mehrere Begehungen durch Vertreterinnen der Abteilung Denkmalpflege und der Eigentümerin stattgefunden. Zum Zeitpunkt dieses Vertrags wird ein Neubauprojekt an der Paulstrasse 10 besprochen (Sitzung der Fachgruppe Denkmalpflege vom 8. Februar 2022).

4. Denkmalpflegerische Würdigung

Bei dem gegenüber der Altstadt, jenseits der Bahnanlagen gelegenen Neuwiesenquartier handelt es sich um das erste Stadtquartier in Winterthur, für das im 19. Jahrhundert eine einheitliche Bebauung ausserhalb der Altstadt geplant wurde. Der Stadtrat setzte damals auf die Kooperation

mit Privaten und überliess ihnen den Wohnungsbau. Durch planerische Instrumente steuerte die Stadt jedoch die Bebauung. Sie zeichnete für die Erstellung der Verkehrswege verantwortlich und legte ein rechtwinkliges Strassensystem an, dessen Struktur das Neuwiesenquartier bis heute prägt. Ab 1860 entstand so ein heterogenes Wohn-, Gewerbe- und Industriequartier mit geschlossenen Häuserzeilen und freistehenden Mehrfamilienhäusern. Zwei der Mehrfamilienhäuser, die zur Erstbebauung der 1861/62 angelegten Paulstrasse gehören, sind die Liegenschaften Paulstrasse 8 und Paulstrasse 10, beide zwischen 1864 und 1865 errichtet. Die Paulstrasse 10 wurde zwischen 1864 und 1865 im Auftrag des Schlossers Joseph Henkel als Dreifamilienhaus für Arbeiterfamilien erbaut. Einige Jahre später wurden im Hof mit Werkstatt und Waschhaus zwei Ökonomiegebäude erstellt. Gleich daneben, an der Paulstrasse 8, liess sich 1865 der Kaufmann Franz Lebetgern Hintermeister nach Plänen des Winterthurer Architekten Georg Schulthess-Stolz (1835-1902) ein Mehrfamilienhaus im Stil eines spätklassizistischen Kleinpalais mit rückwärtigem Garten errichten. Das Mehrfamilienhaus Paulstrasse 8 ging im Jahr 1900 in den Besitz von Gastwirt und Gemeinderat Gottfried Stiefel Tanner (1861-1912) über, der mit seiner Frau Elise (1863-1923) die Gastwirtschaft «Gotthard» am Bahnhofplatz übernommen hatte. 1896 kaufte das Ehepaar auch noch das Haus Concordia am Bahnhofplatz 4 und führte beide Lokale mit sehr grossem Erfolg. 1911 liess sich Gottfried Stiefel Tanner direkt neben dem Haus Paulstrasse 8 an der Paulstrasse 6 ein repräsentatives Mehrfamilienhaus in der Formensprache des Heimatstils mit Einflüssen des Jugendstils und des Historismus erbauen. Für die Pläne zeichnet der bekannte Winterthurer Architekt Hermann Siegrist-Allweyer (1868-1937) verantwortlich. Seit 1969 ist schliesslich auch die Liegenschaft an der Paulstrasse 10 im Besitz der Familie Stiefel, sodass ihr bis heute alle drei Liegenschaften gehören. Zusammen mit der gegenüberliegenden Liegenschaft Paulstrasse 5 (1899 nach Plänen von Ernst Jung errichtet) und der Kernzone Wartstrasse (KII, im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS mit höchstem Erhaltungsziel A erwähnt) bilden die Liegenschaften an der Paulstrasse in der Zentrumszone 6 ein wichtiges städtebaugeschichtliches Ensemble.

Das markante Wohnhaus an der Paulstrasse 6 hat ein wohlproportioniertes, eindrucksvolles Erscheinungsbild, das durch eine vielfältige Dachlandschaft mit Erkern und Giebeln geprägt ist. Die hochwertigen baukünstlerischen Qualitäten zeigen sich auch im Innern des Hauses. Das dreigeschossige Mehrfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss beherbergt pro Geschoss je zwei grosszügige Wohnungen. Die Wohnungen werden über ein zentrales, ebenfalls sehr grosszügig angelegtes Treppenhaus erschlossen, das von einem der wenigen aus dieser Zeit erhaltenen Lichthöfe belichtet wird. Der Lichthof belichtet zudem die rückwärtig liegenden, schon zur Bauzeit

bestehenden Badezimmer sowie die Speisekammern. Zur hochwertigen historischen Innenausstattung gehören unter anderen der Mettlacher Mosaikboden, Jugendstildekor im Treppenhaus sowie die Tafel- und Fischgratparkettböden in den grosszügig geschnittenen Wohnungen.

Das stattliche, klassizistisch gehaltene Mehrfamilienhaus mit rückwärtigem Garten an der Paulstrasse 8 beeindruckt nicht nur äusserlich durch sein repräsentatives Erscheinungsbild, sondern weist auch im Innern eine sehr hochwertige historische Ausstattung auf: Die grosszügigen Etagenwohnungen mit historischen Wohnungsabschlüssen sind unter anderem mit bauzeitlichen Tafel- und Fischgratparkettböden sowie aufwändig gestalteten Stuckdecken ausgestattet.

Die beiden Mehrfamilienhäuser Paulstrasse 6 und Paulstrasse 8 verfügen über ein Alleinstellungsmerkmal – gibt es in Winterthur doch nur wenige derart gut erhaltene, städtisch anmutende Mehrfamilienhäuser (Mietshäuser) mit repräsentativem Charakter aus der Mitte des 19. Jahrhunderts und aus dem frühen 20. Jahrhundert. Beide Häuser präsentieren sich jeweils als ein architektonisches Gesamtkunstwerk ihrer jeweiligen Bauzeit und zeugen von der städtischen Wohnkultur für gehobene Ansprüche um die Mitte des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Das Haus Paulstrasse 8 war überdies einer der frühesten Bauten im neuangelegten Neuwiesenquartier. Die Häuser Paulstrasse 6, 8 gehören zu den letzten Bauzeugen, mit denen bis heute eine gründerzeitliche Entwicklung als städtebauliche Ausnahme in Winterthur dokumentiert ist. Zudem bilden sie mit dem gegenüberliegenden Gebäude an der Paulstrasse 5 (kommunales Schutzobjekt) und der nordöstlich gelegenen, geschlossenen Häuserzeile an der Wartstrasse (KII, im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS mit höchstem Erhaltungsziel A erwähnt) ein eindrucksvolles und zusammenhängend ablesbares Ensemble im ansonsten stark transformierten Umfeld.

Sowohl das Mehrfamilienhaus an der Paulstrasse 6 als auch das an der Paulstrasse 8 sind siedlungsgeschichtlich, städtebaulich und baukünstlerisch von grosser Bedeutung für Winterthur. Beide Liegenschaften verfügen über einen hohen Eigenwert und weisen einen sehr hohen Erhaltungsgrad auf. Zusammen mit der gegenüberliegenden Liegenschaft Paulstrasse 5 und der rückwärtigen, nordöstlich gelegenen, geschlossenen Häuserzeile an der Wartstrasse verfügen sie über einen sehr hohen Ensemble- und Situationswert.

Die Liegenschaft Paulstrasse 10 verfügt zwar auch über einen gewissen Situationswert, der Eigenwert der Liegenschaft ist jedoch weniger hoch als derjenige der zwei benachbarten Liegen-

schaften Paulstrasse 6 und 8. Auch verfügt die Liegenschaft Paulstrasse 10 über kein Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf den Winterthurer Wohnungsbaubestand aus der Mitte des 19. und dem frühen 20. Jahrhundert, gibt es doch einige vergleichbare Arbeiterhäuser aus dieser Zeit. Die Liegenschaft Paulstrasse 10 ist aus obengenannten Gründen nicht Teil des in diesem Vertrag unter Ziffer 7 beschriebenen Schutzzumfangs. Auf eine Unterschutzstellung wird verzichtet.

5. Rechtliche Würdigung

Die Liegenschaften Paulstrasse 6, Assek.-Nr. ST00417, Kat.-Nr. ST4304 und Paulstrasse 8, Assek.-Nr. ST00675, Kat.-Nr. ST4303, liegen an zentraler Lage im westlich des Bahnhofs gelegenen Neuwiesenquartiers (Zentrumszone 6, im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS mit Erhaltungsziel C erwähnt) und grenzen an den Hofraum der Kernzone Wartstrasse (KII, im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS mit höchstem Erhaltungsziel A erwähnt). Die Liegenschaften weisen eine wichtige denkmalpflegerische und ortsbildpflegerische Bedeutung als Einzelobjekt und als Ensemble mit umliegenden Gebäuden und Freiräumen auf (inventarisierte Häuserzeilen Wartstrasse, KII, erwähnt im ISOS mit höchstem Erhaltungsziel A und kommunales Schutzobjekt Paulstrasse 5). Die beiden Gebäude sind im Rahmen des unten aufgeführten Schutzzumfangs für die Stadt Winterthur, wie oben dargelegt, wichtige und gut erhaltene Zeugen in siedlungsgeschichtlicher, städtebaulicher, sozialgeschichtlicher und baukünstlerischer Hinsicht und somit Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung im Sinne von § 203 Abs. 1 lit. c PBG. Die Liegenschaften weisen einen sehr hohen Eigenwert, einen sehr hohen Situationswert und zudem einen sehr hohen Erhaltungsgrad auf.

Die Parteien sind übereingekommen, die Erhaltung der Gebäude Paulstrasse 6 und Paulstrasse 8 mittels zweier separater verwaltungsrechtlicher Verträge im Sinne von § 205 lit. d PBG sicherzustellen.

6. Verhältnismässigkeitsprüfung und Interessenabwägung

Unterschutzstellungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels sowohl zwecktauglich als auch notwendig sein. Das Verhältnismässigkeitsprinzip im engeren Sinne fordert zudem, dass zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person ein vernünftiges Verhältnis gewahrt bleibt.

Die mit vorliegendem Beschluss definierten Schutzmassnahmen sind geeignet, notwendig und für die Betroffenen zumutbar, um die für die Stadt Winterthur bedeutende Liegenschaft

Paulstrasse 8 zu erhalten. Der Schutzzumfang gemäss Ziff. 7 dieses Beschlusses beschränkt sich auf die denkmalpflegerisch wesentlichen Elemente und lässt Veränderungen im angemessenen Umfang zu. Durch die Unterschutzstellung kann das Schutzzziel – Erhalt der Gesamtanlage, der bauzeitlichen Gebäudestruktur, der Fassaden und des Daches sowie der historischen Ausstattung – erreicht werden, wobei gleichzeitig der Eigentumseingriff nur so einschneidend wie notwendig ist.

Im Rahmen der Interessenabwägung werden sodann das öffentliche Interesse am Erhalt des Schutzobjekts privaten und weiteren öffentlichen Interessen gegenübergestellt. Im Endergebnis muss das öffentliche Interesse am Erhalt des Schutzobjekts allfällig entgegenstehende Interessen überwiegen.

Das Mehrfamilienhaus an der Paulstrasse 8 ist siedlungsgeschichtlich, städtebaulich und baukünstlerisch von grosser Bedeutung für Winterthur. Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse am Erhalt der Liegenschaft. Hinsichtlich allfällig gegenläufiger privater Interessen ist zu sagen, dass die vorliegende Unterschutzstellung der Liegenschaft die Schaffung von neuem Wohnraum durch Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken ermöglicht und unter den geringstmöglichen Einschränkungen für die Grundeigentümerin erfolgt. Die bestimmungsgemässe und wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der Liegenschaft bleibt weiterhin gewährleistet. Die vorliegende Unterschutzstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin.

7. Schutzzziel und Schutzzumfang

7.1 Schutzzziel: Erhalt der Gesamtanlage, der bauzeitlichen Gebäudestruktur, der Fassaden und des Daches sowie der historischen Ausstattung.

7.2 Schutzzumfang:

Substanziell geschützt werden alle Teile, die nicht als strukturell gekennzeichnet sind.

Die substanziell geschützten Teile sind in der Originalsubstanz und an Ort zu erhalten. Sind geschützte Bauteile nach Bestätigung der Denkmalpflege nicht mehr mit vertretbarem Aufwand zu erhalten, ist in Absprache mit derselben ein geeigneter Ersatz festzulegen.

Die strukturell geschützten Teile können unter Wahrung ihrer bauzeitlichen Erscheinung, baukünstlerischen Gliederung, Detailierung und Materialisierung ersetzt werden (siehe auch Bestimmungen unter «9. Unterhalt und Bauarbeiten»).

A. Aussen

Gesamtanlage Umgebung

- Rückwärtiger Garten (strukturell) und Hof mit Einfriedung (Metallstaketenzaun) mitsamt Gartentor und Postamenten,
- Nach Möglichkeit ist das Gartenhaus mit Laube zu erhalten.

Fassaden

- Die Gliederung der Aussenfassaden und sämtliche Gestaltungselemente; insbesondere der Eingang mit Freitreppe (Südfassade), die Eingangstüre mit zweiläufiger Treppe mitsamt gusseisernem Geländer und Vordach (Westfassade), Fenster- und Türöffnungen, Tür- und Fenstergewände mit Fensterbänken, Fensterverdachungen, Fenstergitter, Klappläden mitsamt Beschlägen (strukturell), hölzerne Rollläden (strukturell) mit dekorativen Blenden (strukturell).

Dach

- Walmdach mit bauzeitlicher Materialisierung und Detaillierung; bauzeitliche Dacheindeckung (strukturell), Dachkonstruktion, Dachränder, Dachuntersichten (Zahnschnittfries) und Spenglerarbeiten (strukturell).

B. Gebäudeinneres

Treppenhaus

- Bauzeitliche Böden und Treppe mit Geländer,
- Wohnungsabschlüsse mitsamt Oblichtern, Türen mit Rahmen und Klingeln (Ertüchtigung kann geprüft werden).

Wohnungen

- Die bauzeitliche Grundkonstruktion sowie die Grundrissdisposition,
- Türen mit Türrahmen, Fensterrahmen mit Gesimsen und Laibungen,
- Bauzeitliche Rupfenbespannungen (Korridore), Wandtäfelungen und Böden, insbesondere Tafelparkett, Fischgratparkett, Kachelboden mit floralem Muster (Küche erstes OG),
- Bauzeitliche Wandschränke und Radiatoren,
- Stuckprofildecken, Stuckrosetten, Stuckmedaillons.

8. Mögliche bauliche Veränderungen

Folgende baulichen Veränderungen an geschützten und nicht geschützten Teilen der Liegenschaft können in Absprache mit der Abteilung Denkmalpflege und unter Einhaltung der Vorgaben gemäss Ziff. 9 dieses Vertrags geprüft werden:

Dach

- Einbau von Dachflächenfenstern und einem Dacheinschnitt auf der südöstlichen und nordwestlichen Dachfläche (vorbehältlich Baubewilligung).

Gebäudeinneres

- Erneuerungen von Nasszellen und Kücheneinrichtungen,
- Untergeordnete Grundrissänderung (beispielsweise zusätzliche Wände für Einbau einer Toilette in der bestehenden Küche),
- Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken.
- Weitere Erneuerungen, Anpassungen und Veränderungen können in Absprache mit der Denkmalpflege geprüft werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht wird festgestellt, dass die ordnungsgemässe Ausführung der Bauabsichten gemäss Baugesuch 2022-0170 vom 08.02.2022, bei gleichzeitiger Unterschutzstellung mit dem kunst- und kulturhistorischen Charakter des Schutzobjekts vereinbart werden kann.

9. Unterhalt und Bauarbeiten

Mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag wird die Grundeigentümerin in Bezug auf Schutzobjekt wie folgt verpflichtet:

Das Schutzobjekt ist ordnungsgemäss zu unterhalten. Die geschützten Teile der Gesamtanlage und des Gebäudes Paulstrasse 8 sind gemäss 7.2 Schutzzumfang zu erhalten.

Dieser Vertrag entbindet nicht von der Pflicht, die baurechtlichen Bestimmungen einzuhalten und für bewilligungspflichtige Vorhaben am Objekt jeweils ein entsprechendes Baugesuch einzureichen. Die städtische Denkmalpflege ist vorab zu informieren, wenn Bau- und/oder Renovationsarbeiten am Gebäude geplant sind, die nicht bewilligungspflichtig sind. Dies gilt auch bei baulichen und/oder Renovationsmassnahmen an nicht geschützten Teilen im Inneren oder am Äusseren der Liegenschaften.

Erneuerungen und Renovationen an den geschützten Teilen sind mit Materialien und Techniken auszuführen, die der historischen Originalsubstanz gerecht werden. Die entsprechenden Bauarbeiten haben in Absprache mit der Denkmalpflege zu erfolgen.

Sind geschützte Bauteile nach Bestätigung der Denkmalpflege nicht mehr mit vertretbarem Aufwand zu erhalten, ist in Absprache mit derselben ein geeigneter Ersatz festzulegen.

Treten bei der Ausführung von Bauarbeiten im Inneren oder Äusseren der Bauten nicht sichtbare schutzwürdige Teile hervor, ist die städtische Denkmalpflege zu informieren, damit die Erweiterung des Schutzzumfangs geprüft werden kann.

Bei baulichen Massnahmen an nicht geschützten Teilen im Inneren oder am Äusseren, inklusive Detailgestaltung, Anpassungen an zeitgemässe Bedürfnisse (z. B. energetische Massnahmen), Material- und Farbwahl, ist im Sinne von § 238 Abs. 2 PBG besondere Rücksicht auf das Schutzobjekt bzw. die geschützten Teile zu nehmen. Dies gilt auch für Bauarbeiten, die baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind.

10. Denkmalpflegebeiträge an bauliche Massnahmen

Die Stadtgemeinde Winterthur leistet gestützt auf das Reglement über die Leistung von Denkmalpflegebeiträgen vom 1. Juli 2003 und nach Massgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Beiträge an die Kosten für bauliche und restauratorische Massnahmen am Äusseren oder Inneren des Baudenkmals, die durch eine denkmalgerechte Ausführung entstehen.

Der Grundeigentümerin steht es offen, für zukünftig entstehende, beitragsberechtigte Kosten ein Beitragsgesuch nach den Bestimmungen des jeweils gültigen städtischen Beitragsreglements zu stellen.

11. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

12. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation durch den Rechtsdienst des Baupolizeiamtes auf der Homepage der Stadt bei den Stadtratsbeschlüssen durch die Stadtkanzlei veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

- Beilage 1: Gutachten von Vestigia GmbH vom 26.10.2020
- Beilage 2: Auszug aus dem Protokoll der Fachgruppe Denkmalpflege vom 8.2.2022

Beilagen (nicht öffentlich):

- Beilage 3: Verwaltungsrechtlicher Vertrag